

# **SATZUNG DER DIAKONIE KORK**

Fassung vom 22. Juli 2022

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Diakonie Kork (früher Korker Anstalten) ist ein sogenannter altrechtlicher Verein, dem aufgrund des Zweiten Konstitutionsedikts vom 14.07.1807 (Reg. Blatt S. 125) und § 1 der Landesherrlichen Verordnung, die Erteilung der Körperschaftsrechte betreffend, vom 17.11.1883 durch staatsministerielle Entscheidung vom 19.08.1892 Körperschaftsrechte verliehen wurden. Der Verein hat damit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt.
- (2) Die Körperschaft führt den Namen „Diakonie Kork, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (kurz: Diakonie Kork).
- (3) Sitz der Diakonie Kork ist Kehl-Kork/Baden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck der Diakonie Kork ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens. Der Zweck der Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb von Kliniken, Bildungseinrichtungen, Wohnangeboten für epilepsiekranken, beeinträchtigte, psychisch kranke und alte Menschen, Arbeits- und Tagesstrukturangeboten sowie ambulante, hauswirtschaftliche und pflegerische Angebote. Die Aufgabenstellung kann erweitert und verändert werden.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben schafft und unterhält die Diakonie Kork geeignete Einrichtungen und Dienste. Dazu gehört auch die Beratung von Angehörigen, die Gewinnung und Qualifizierung von

Mitarbeitenden, die Förderung diakonischer Lebensgemeinschaften innerhalb der Diakonie Kork und die Unterhaltung von Einrichtungen für das geistliche Leben. Die Diakonie Kork weckt und unterstützt die Verantwortung für die Wahrung der Schöpfung.

- (3) Die Diakonie Kork kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung der Satzungszwecke dienen.
- (4) Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet. Mitarbeitende in leitender Stellung sowie Mitglieder des Verwaltungsrats müssen einer christlichen Kirche (ACK) angehören, Vorstandsmitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Die Diakonie Kork erfüllt als Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ihre Aufgaben in diakonisch-missionarischem Sinne. Sie übernimmt damit die in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und verwirklicht eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Diakonie Kork verfolgt in christlich-diakonischer Verantwortung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Die Diakonie Kork ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Diakonie Kork dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Den Mitgliedern der Organe steht kein Anspruch auf die Erträge des Vermögens oder auf das Vermögen der Diakonie Kork zu.
- (5) Soweit die Mitglieder der Organe ehrenamtlich für die Diakonie Kork tätig sind, haben sie bei Dienstgeschäften für die Diakonie Kork Anspruch auf Entschädigung nach den jeweiligen Dienstreisekostenbestimmungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sonstige Zuwendungen dürfen ihnen nicht gemacht werden.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie Kork fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Vermögen der Diakonie Kork fällt bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks an die Evangelische Landeskirche in Baden, die verpflichtet ist, es ihrer Verfassung entsprechend und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der Diakonie Kork sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Ihre Mitglieder müssen sich der in § 2 angesprochenen Zielsetzung verpflichtet wissen.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Diakonie Kork eng zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Einrichtung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch

ihre Tätigkeit in den Organen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus den Organen. Weitergehende Verschwiegenheitsverpflichtungen aufgrund von Dienst- oder sonstigen Verträgen, Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Organe etc. bleiben unberührt.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis elf ehrenamtlichen natürlichen Personen als Mitglieder. Hinzu kommen zwei von der Mitarbeitendenvertretung zu benennende Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat ergänzt sich durch Zuwahl. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von drei Monaten beendet werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.
- (4) Der Vorstand und Leitende der Geschäftsbereiche nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und die Leitenden der Geschäftsbereiche zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen einzuberufen. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch digital stattfinden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrats muss geheim abgestimmt werden. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Der Beschluss ist dann wirksam zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- (7) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Diakonie Kork Auskunft verlangen, die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen oder prüfen lassen.
- (8) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen. Er berät und überwacht den Vorstand. Eine Beteiligung am operativen Geschäft findet nicht statt.
- (9) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und beschließt insbesondere über:
1. Aufsicht über den Vorstand;
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  3. Abschluss, Änderung und Lösung der Dienstverträge für die Mitglieder des Vorstands;
  4. Zustimmung zum Leitbild und zur konzeptionellen Entwicklung für die Diakonie Kork;
  5. organisatorische Veränderungen von wesentlicher Bedeutung;
  6. Beteiligung an juristischen Personen;

7. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes mit Investitions- und Personalplan;
8. Zustimmung zu einer mittelfristigen Planung;
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach Kenntnisnahme von Lage und Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstands;
10. Neubauten und Erwerb der Diakonie Kork außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans;
11. Erwerb von und die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie den Abschluss der zugrundeliegenden schuldrechtlichen Geschäfte außerhalb vom Verwaltungsrat genehmigter Wirtschaftspläne oder außerhalb vom Verwaltungsrat genehmigter Kontokorrentkredite sowie deren dingliche Sicherung;
12. Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften außerhalb vom Verwaltungsrat genehmigter Wirtschaftspläne oder außerhalb vom Verwaltungsrat genehmigter Kontokorrentkredite sowie deren dingliche Sicherung;
13. Aufwendungen, soweit erkennbar ist, dass sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans gedeckt werden können;
14. Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses;
15. Satzungsänderung und Auflösung der Diakonie Kork mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder;
16. Geschäftsordnung des Vorstands.

- (10) Der Verwaltungsrat beschließt über die notwendige Zustimmung zu Handlungen des Vorstands nach § 7. In dringenden unaufschiebbaren Fällen können die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder eine der Stellvertretungen die Zustimmung erteilen. Der Verwaltungsrat ist spätestens in der folgenden regulären Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (11) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren hauptamtlichen Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied soll ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein.
- (2) Der Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäßen Ziele zur Erfüllung des Auftrags der Einrichtung eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Diakonie Kork gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist jedes Mitglied einzeln vertretungsberechtigt. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Die Vertretungsvollmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Themen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage der Einrichtung zu informieren. Der Vorstand führt die für die Einrichtung notwendigen Beschlüsse herbei.
- (5) Der Vorstand hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich zu unterrichten:
- über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung;
  - über beabsichtigte Maßnahmen, welche für die Ertragslage und die Liquidität der Diakonie Kork von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Der Vorstand vertritt die Diakonie Kork bei Beteiligungen an juristischen Personen, soweit der Verwaltungsrat nicht anders beschließt. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat unverzüglich über wichtige Ergebnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der juristischen Personen von Bedeutung sind. Der Vorstand ist verpflichtet, bei folgenden Vorgängen die Zustimmung des Verwaltungsrats der Diakonie Kork einzuholen:
1. Neubauten, Erweiterung und Stilllegung von Betriebsteilen der juristischen Personen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans;
  2. Beteiligung an juristischen Personen;
  3. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans, Investitions- und Personalplanes;
  4. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses nach Kenntnismahme von Lage und Prüfungsbericht;
  5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Verkauf von Gesellschaftsanteilen und Auflösung juristischer Personen;



6. Erwerb von und die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und außerhalb genehmigter Kontokorrentkredite sowie deren dingliche Sicherung;
7. Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans oder außerhalb genehmigter Kontokorrentkredite sowie deren dingliche Sicherung.

Weiterführende Festlegungen und Wertgrenzen der Kompetenzen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 8 Rechnungswesen**

- (1) Der Vorstand gibt jährliche Rechenschaft über die einzelnen Arbeitsbereiche gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Bis Mitte Dezember eines jeden Geschäftsjahres soll der Vorstand dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan mit Investitions- und Personalplan des darauffolgenden Geschäftsjahres vorlegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Diakonie Kork ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 19. Juli 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

